

## Deutscher Bundestag Petitionsausschuss

Herrn Reinhard Wirth Aruper Str. 30 24891 Struxdorf

Berlin, 16. März 2021 Bezug: Mein Schreiben vom 06.01.2021 Anlagen: 1

Referat Pet 2 BMF, BMG, BMU, BR, BT

Frau Wecken Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-37850 Fax: +49 30 227-36130 vorzimmer.pet2@bundestag.de Arzneimittelwesen Pet 2-19-15-2120-039795 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Wirth,

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Marian Wendt, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss -11011 Berlin

## Thomas Müller

Leiter der Abteilung 1

Arzneimittel, Medizinprodukte, Bio-

technologie

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

11055 Berlin

REFERATSLEITUNG Dr. Oliver Onusseit

BEARBEITET VON Barbara Gerold

TEL +49 (0)228 99 441-1821

FAX +49 (0)228 99 441-4928

E-MAIL barbara.gerold@bmg.bund.de

114-45/Wirth/21

Bonn, Januar 2021

Arzneimittelwesen;

Eingabe des Herrn Reinhard Wirth, 24891 Struxdorf vom 20. Oktober 2020

Ihr Schreiben vom 6. Januar 2021

Pet.-Nr.: 2-19-15-2120-039795

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert die Durchführung von wissenschaftlichen Studien mit dem Mittel Chlordioxid Lösung (CDL), auch genannt MMS (Miracle Mineral Supplement), zur Bekämpfung von COVID-19.

MMS besteht aus Natriumchlorit, das bei Aktivierung zu Chlordioxid reagiert. Bei Chlordioxid Lösung (CDL) handelt es sich um eine Chemikalie, die vorwiegend als Bleichmittel von Papier und zu Desinfektionszwecken bei der Wasseraufbereitung eingesetzt wird. Aufgrund seiner ätzenden Wirkung kann Chlordioxid schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden verursachen. Weiterhin wird es als sehr giftig beim Einatmen und gesundheitsschädlich bei Berührungen mit der Haut oder beim Verschlucken eingestuft.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat 2015 MMS Arzneimittel nach § 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) als bedenklich eingestuft. Diese wissenschaftliche Bewertung entspricht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft. Nach § 5 Absatz 1 AMG ist es unter Strafandrohung nach § 95 Absatz 1 Nummer 1 AMG verboten, bedenkliche Arzneimittel in den

Seite 2 von 2

Verkehr zu bringen oder bei anderen Menschen anzuwenden. Zudem hat das BfArM zwei "Miracle Mineral Supplement"-Produkte (MMS und MMS 2 der Firma Luxusline Ltd.) als zulassungspflichtige Arzneimittel eingestuft. Gemäß § 96 Nummer 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) ist es strafbar, entgegen § 21 Abs. 1 AMG Fertigarzneimittel ohne Zulassung oder Genehmigung in den Verkehr zu bringen.

Darüber hinaus verbietet das Heilmittelwerbegesetz (HWG) in § 3a eine Werbung für ein Arzneimittel, das der Pflicht zur Zulassung unterliegt und nicht nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist. Der Begriff der Werbung ist sehr weit zu verstehen und umfasst alle Maßnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern. Ferner ist nach § 3 HWG eine irreführende Werbung unzulässig. Eine Irreführende Werbung liegt insbesondere dann vor, wenn Arzneimitteln Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben oder wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann. Ein Verstoß gegen § 3a HWG stellt nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 HWG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ein Verstoß gegen § 3 HWG (Irreführende Werbung) wird nach § 14 HWG mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag